

Skatsportverband Nordwürttemberg e.V.

Wahlordnung

Stand 20.12.09

§ 1 Aufgaben der Wahlordnung

Nach der Satzung des Skatsportverbandes Nordwürttemberg e. V. sind die Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsgerichts des Skatsportverbandes Nordwürttemberg e.V. sowie die Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Diese Wahlordnung regelt Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen.

§ 2 Wahlberechtigung und Stimmrecht

1. Das Stimmrecht üben die im § 12 Abs. 1 der Satzung des Skatsportverbandes Nordwürttemberg e.V. festgelegten Delegierten aus.

§ 3 Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle spielberechtigten SkatspielerInnen, die dem Skatsportverband Nordwürttemberg e.V. über einen Verein angeschlossen sind und die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf ihnen nicht aberkannt sein.
2. Abwesende SkatfreundInnen sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
3. Abwesende Delegierte können ihr Stimmrecht nicht auf andere Personen übertragen.

§ 4 Wahlvorbereitung

1. Jeder Verein hat seine Delegierten mit Namen, Vornamen und Vereinszugehörigkeit der Geschäftsstelle des Skatsportverbandes Nordwürttemberg e.V. zu einem bestimmten Termin (Ausschlussfrist) zu melden. Maßgebend für die rechtzeitige Absendung ist das Datum des Poststempels, bzw. das Eintreffen eines Fax oder eMails.

2. Die Ausschlussfrist soll mind. 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung liegen. Den Termin setzt das Präsidium in seiner ersten Sitzung des Vorjahres fest, in dem die Mitgliederversammlung stattzufinden hat.
3. Die Geschäftsstelle erfasst die gemeldeten Delegierten in einer Liste.

§ 5 Delegiertenausweise

1. Für die jeweilige Mitgliederversammlung sind Delegiertenausweise herzustellen, die von der Geschäftsstelle des Skatsportverbandes Nordwürttemberg e.V. mit den Angaben zur Person eines jeden Delegierten versehen werden. Eine Änderung des gemeldeten Delegierten muss dem Präsidium rechtzeitig bekanntgegeben und von diesem genehmigt werden.
2. Die Ausweise sind den Delegierten direkt zu übergeben. Die Ausweise sind nicht übertragbar.

§ 6 Wahlleiter und Wahlhelfer

1. Zur Durchführung der Wahlen wählt der Skatsportverband Nordwürttemberg e.V. aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten einen Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer.

§ 7 Stimmzettel

1. Für die Wahlen werden vorbereitete Wahlzettel verwendet. Diese Wahlzettel werden gegen Vorzeigen des Delegiertenausweises ausgegeben.
2. Der Wahlleiter hat bei geheimen Wahlen die Farbe oder die Nummerierung des zu verwendenden Stimmzettels bekannt zu geben.

§ 8 Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder wider-

spricht ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl, so ist die betreffende Wahl geheim.

2. Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion nur ein Vorschlag vorliegt (Abstimmung en bloc).
3. Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht er diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Wenn mehrere Wahlvorschläge vorhanden sind, ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber dieses Ziel, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmzahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmzahl, entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zieht.
6. Wird in einem Wahlgang über mehrere Funktionen abgestimmt, dürfen höchstens so viele der zu wählenden Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, die benannt wurden, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

§ 9 Stimmabgabe

1. Die für einen Wahlgang gedachten Stimmzettel sind vom Delegierten zu falten und nach Vorzeigen seines Ausweises in die Wahlurne zu werfen.
2. Der Delegierte kann sich einen neuen Stimmzettel geben lassen, wenn der für einen Wahlgang bestimmte Zettel falsch ausgefüllt wurde oder sonst Anlass zur Beanstandung geben würde.

§ 10 Wahlurnen

Für die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung finden Wahlurnen Verwendung, die nur vom Wahlleiter geöffnet werden dürfen.

§ 11 Stimmzählung

1. Unverzüglich nach Abschluss jeder Wahl hat der Wahlleiter mit seinen Helfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das Ergebnis in einem Vordruck festzuhalten.
2. Die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen haben der Wahlleiter und die Wahlhelfer in jedem Einzelfall zu bescheinigen.
3. Nach jedem Wahlgang und der anschließenden Auszählung gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt.
4. Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu der zu fertigen- den Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 12 Ungültige Stimmzettel

1. Ungültig sind Stimmzettel,
 - die nicht für den Wahlgang bestimmt sind (siehe § 7),
 - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
 - die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden der Wahlleiter und die Wahlhelfer mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

§ 13 Einspruch und Wahlprüfung

1. Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahlleiter geltend gemacht werden.
2. Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

§ 14 Annahmeerklärung

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 15 Verbandsgruppengericht des SkV NW

1. Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts werden in einem Wahlgang gewählt.
Es sind jene drei Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Sind Stimmen auf weitere Bewerber entfallen, so rücken diese in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen nach, wenn im Laufe der Amtszeit ein Mitglied auf Dauer ausfällt.
2. Den Vorsitzenden des Verbandsgruppengerichts wählt das Gremium aus seiner Mitte. Die Wahlen sind geheim, sofern es beantragt wird, und in geeigneter Weise durchzuführen. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Die Niederschrift, die das Wahlergebnis enthält, ist von allen Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben. Die Wahlunterlagen sind bis zur vollständigen Unterzeichnung der Niederschrift aufzubewahren.

§ 16 Rechnungsprüfer

Das Präsidium benachrichtigt die jeweils zuständigen Vereine zur namentlichen Benennung der Rechnungsprüfer.

§ 17 Wahlunterlagen

Wahlunterlagen, soweit sie nicht Bestandteil der Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung des SkV NW e.V. werden, sind vier Jahre in der Geschäftsstelle des Skatsportverbandes Nordwürttemberg e.V. aufzubewahren.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 23.01.2010 in Kraft